

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Leitstelle Frauenpolitik
— Frau Mechthild Immenkötter —
Horionplatz 1
4000 Düsseldorf

Stadt Gelsenkirchen
Frauenbüro
— Frau Vollmer —
Postfach 10 01 01
4650 Gelsenkirchen

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Leitstelle Gleichstellung der Frau
— Frau Eva Rühmkorf —
2000 Hamburg 1

Niedersächsischer Sozialminister
Referat Frauenpolitik
— Frau Hiltrud Becker —
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
3000 Hannover

Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein
— Frau Siebenbaum —
Brunswiker Str. 16-22
2300 Kiel 1

Parlamentarische Staatssekretärin
für Familie und soziale Verbände
Kommission für Frauenfragen
— Frau Annemarie Schuster —
Brunswiker Str. 16-22
2300 Kiel 1

Frauen-Gleichstellungsstelle der Stadt Köln
— Frau Lie Selter —
Markmannsgasse 7
5000 Köln 1

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt
Referat für Frauenfragen
— Frau Dr. Böhmer —
Bahnhofstraße 4
6500 Mainz

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Leitstelle für die Gleichstellung der Frauen
— Frau Langkopf —
8000 München 40

Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Referat Frauenfragen
— Frau Kiefaber —
Hindenburgstraße 23
6600 Saarbrücken 1

Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Frauenreferat
— Frau Suse Boehringer —
Rotebühlplatz 30
7000 Stuttgart 1

Hessischer Ministerpräsident
Staatskanzlei
Zentralstelle für Frauenangelegenheiten
— Frau Inge Sollwedel —
Bierstädter Str. 2
6200 Wiesbaden

Das sind die z.Zt. bestehenden Länder-/Bundes- und kommunalen Gleichstellungsstellen. In Kassel hat eine Gleichstellungsstelle angefangen zu arbeiten — Adresse haben wir noch nicht. In Bielefeld wird demnächst angefangen — auch noch keine Adresse.

Malin Bode

Mutterschaftsgeld für Rechtsanwältinnen?

Die Schwierigkeiten bei einer Schwangerschaft, sozial nicht abgesichert zu sein, trifft viele der freipraktizierenden Rechtsanwältinnen, die meist auch finanziell nicht auf Rosen gebettet sind und nicht bequem auf sonstige Einkünfte und Ersparnisse zurückgreifen können, ganz abgesehen davon, daß Kindergebären auch gesellschaftliche Relevanz hat.

I Leistungen bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher Krankenkasse

a) während des Mutterschutzes

Anwältinnen, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind (§ 176 RVO), haben unter bestimmten Umständen für die Mutterschutzzeit gem. §§ 3 II und 6 I MuSchG (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) Anspruch auf Mutterschaftsgeld von ihren Krankenkassen.

§ 200a RVO sieht vor, daß Frauen, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gem. § 182 RVO erhalten.

Voraussetzung dafür ist, daß sie zu Beginn der „6-Wochen-Frist“ vor der Geburt in einer gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied versichert sind, und es muß ihnen nach der Satzung der jeweiligen Krankenversicherung (AOK oder Ersatzkassen) bei Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld zustehen. Ob ein solcher Anspruch vorliegt, kann nur der jeweiligen Satzung und dem jeweiligen Tarif entnommen werden, zu welchem eine Frau versichert ist, da die Kassen gem. § 215 RVO die Möglichkeit haben, gegen Beitragsverringerung (§ 215 III RVO) bei freiwillig Versicherten die Leistungspflicht einzuschränken (z.B. Studierende und Arbeitslose).

Dann muß weiter als wesentliche Voraussetzung gem. § 200a I RVO in der Zeit zwischen dem 10. und dem 4. Monat vor der Entbindung die Versicherte mindestens 12 Wochen krankenversichert gewesen sein oder ebenfalls für 12 Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Dieser Anspruch auf Mutterschaftsgeld beschränkt sich auf die 14 Wochen des Mutterschutzes.

b) während des Mutterschaftsurlaubs

Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubes gibt es seit der Änderung des Mutterschutzgesetzes vom 1.1.82 (2. Haushaltsstrukturgesetz v. 22.12.81) im Gegensatz zur früheren Regelung des § 8a MuSchG a.F. jetzt keine Möglichkeiten mehr, Mutterschaftsgeld zu beziehen. Nach der Neufassung setzt der § 8a MuSchG nun voraus, daß in den letzten 12 Monaten vor der Entbindung für mindestens 9 Monate und bei Frühgeburten für mindestens 7 Monate ein Arbeitsverhältnis bestanden haben muß oder aber Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

II

Freipraktizierende Anwältinnen, die Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind

Der größte Teil der freipraktizierenden Anwältinnen dürfte schon allein aus Kostengründen vermutlich eher privat krankenversichert sein. Spätestens hier wird endgültig klar, daß die Schwangerschaft ein Luxus ist, den sich nicht jede wird leisten können. Nach Auskunft der privaten Krankenversicherer gibt es keine private Krankenversicherung, die Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen gewährt. Naheliegen würde etwa eine Krankentagegeldversicherung, die auch im übrigen praktisch die Ersatzfunktion im Bereich der privaten Versicherungen für Krankengeld und Lohnfortzahlungsleistungen hat. Doch in allen Versicherungsbedingungen sind Fälle der Mutterschaft ausgeschlossen.

Die privaten Krankenversicherungen können offenbar im Interesse der Aufrechterhaltung einer allgemeinen gesellschaftlichen Diskriminierung der Frauen auch durch Aufbürdung selbst der wirtschaftlichen Lasten der Mutterschaft eher auf potentielle Kundinnen verzichten, als daß sie ihre kartellähnlichen Versicherungsbedingungen aufgäben.

Der Kreis der Anwältinnen, der überhaupt Leistungen des Mutterschaftsgeldes in Anspruch nehmen kann, dürfte daher verschwindend gering sein, und so bedeutet Schwangerschaft und Geburt zu allen sonstigen Belastungen auch ein reichlich finanzielles Risiko.

III

Leistungen für angestellte Rechtsanwältinnen

Aber für die als Angestellte beschäftigten Rechtsanwältinnen (andere Angestellte natürlich auch) stellt sich die wirtschaftliche Absicherung bei Schwangerschaft und Geburt auch nicht als unproblematisch dar, jedenfalls dann nicht, wenn sie, wie ebenfalls die meisten, wegen Überschreitung der Pflichtversicherungsgrenze auch in einer privaten Krankenversicherung Mitglied sind. Dann haben sie zwar den Vorteil, gem. § 13 III MuSchG Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschaftsurlaubes (ca. 4 Monate a 510,— DM seit dem 1.1.84) zu haben, dafür sieht es dann in den Zeiten der

Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) schlecht aus.

Gem. § 13 II S. 2 MuSchG (in der Neufassung ab dem 1.1.82) beschränkt sich ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld, welches vom Bundesversicherungsamt gezahlt wird, auf 400,— DM insgesamt, d.h. sie beziehen von durchschnittlich 98 Tagen Mutterschutz in der Regel lediglich 16 Tage Mutterschaftsgeld, im übrigen gehen sie leer aus.

Das Bundessozialgericht hat sich mit Urteil vom 24.11.1983 (3 RK 41/82) bereits mit dieser Frage auseinandergesetzt und, wie nicht anders zu erwarten war, diese Beschränkung aufgrund eigener Überzeugung als verfassungsgemäß angesehen.

War gemäß der alten Fassung des § 14 MuSchG (vor 1.1.82) den Frauen der Differenzbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und durchschnittlichem Nettolohn vom Arbeitgeber zu erstatten, so beschränkt sich dieser Anspruch nach der Neufassung der Vorschrift auf den Betrag, der 25,— DM netto kalendertäglich übersteigt. Auf diese Weise ist mit der Änderung der Vorschriften der §§ 13 und 14 MuSchG kurzerhand den nichtversicherungspflichtigen Frauen, die Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind, im Falle der Schwangerschaft und Geburt regelmäßig 2050,— DM an Leistungen des Mutterschaftsgeldes entzogen worden. Daraus läßt sich schließen: Bei Frauen läßt sich's für den Staat überall trefflich sparen.

Das Bundessozialgericht weiß zudem zu diesem Punkt dazu passend in der oben zitierten Entscheidung auszuführen:

Es entspricht den zu ordnenden Lebensverhältnissen, wenn die versicherten Arbeitnehmerinnen aus ihrer gesetzlichen Krankenversicherung eine *zusätzliche Leistung* und damit eine *insgesamt höhere Leistung* erhalten, als diejenigen Arbeitnehmerinnen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

So können wir Frauen auf diesem Wege dann auch erfahren, daß es nicht etwa zu den grundlegenden — auch gesetzlichen — Verpflichtungen des Sozial- und Rechtsstaates gehört, Anspruch auf wirtschaftliche Absicherung für Zeiten der Schwangerschaft und Geburt zu haben — nein, eine außerordentliche Mildtätigkeit wird den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen angetan, wenn ihnen eine „zusätzliche“ Leistung in Form des Mutterschaftsgeldes gewährt wird.

Zuviel der milden Tat wäre es, etwa allen erwerbstätigen — oder allen — Frauen diese Großzügigkeit angedeihen zu lassen.